

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
- Referat WA II 5 -
Herrn K. Wagner
Robert-Schumann-Platz 3

53175 Bonn

Geschäftsstelle der AGS

Anschrift:
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
55130 Mainz
Telefon: 06131/98298-46
Telefax: 06131/98298-22
e-mail: kontakt@info-ags.de
ags@sam-rlp.de
homepage: www.info-ags.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen
AGS/06/Kr

Datum
19.12.2003

**Verordnung über die Verwertung von Abfällen auf Deponien über Tage,
Arbeitsentwurf vom 26.11.2003**

Sehr geehrter Herr Wagner,

zu dem uns vorliegenden Arbeitsentwurf einer Verordnung über die Verwertung von Abfällen auf Deponien über Tage (Stand: 26.11.2003) erlauben wir uns bereits im jetzigen Stadium des Verordnungsgebungsverfahrens folgende Anmerkungen:

1. Grundsätzliches

Der Arbeitsentwurf stellt einen anerkennenswerten Versuch dar, unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des EuGH die stark zugenommene sog. „Scheinverwertung“ auf Deponien zu begrenzen. Viele Regelungen des Verordnungsentwurfs sind zudem schon allein zwecks Vereinheitlichung der technischen Standards und des unterschiedlichen Vollzuges in den Bundesländern zu begrüßen. Mit Blick auf den Termin 31.05.2005 erscheint es uns aber besonders wichtig zu verhindern, dass im Laufe des Verordnungsgebungsverfahrens Aufweichungen der angedachten Regelungen erfolgen, die im Ergebnis eine Legalisierung des derzeit unbefriedigenden Zustandes bedeuten würden.

2. Einzelheiten

Nachfolgend möchten wir lediglich auf einige besonders bedeutsame Punkte eingehen. Gegebenenfalls werden wir zu einem späteren Zeitpunkt nochmals zu bestimmten Detailregelungen Stellung nehmen.

2.1 - § 3

a) Da sich der Verordnungsentwurf in erster Linie mit Schadstoffanforderungen für Abfälle befasst, die auf Deponien verwertet werden sollen, wird bei der Begriffsbestimmung „Bauersatzmaterial“ in § 2 vorausgesetzt, dass das jeweilige Material die notwendigen bauphysikalischen Eigenschaften hat und die jeweilige deponiebautechnische Maßnahme notwendig ist. Es ist aber auch erforderlich, in der Verordnung zu definieren, welche Anforderungen an die bodenmechanische, bautechnische und bauphysikalische Eignung der Abfälle zu stellen sind. Diese müssen sich auf den einzelnen und unvermischten Abfall be-

ziehen, da nur so von der zuständigen Behörde geprüft werden kann, ob die einzelne Entsorgungsmaßnahme im Hauptzweck eine Verwertung darstellt und nicht z.B. nur der Volumenerhöhung des Bauersatzmaterials dient. Verordnungstechnisch bietet sich an, entsprechende Eignungsvoraussetzungen in einem neuen Anhang zusammenzufassen, wobei auch die Material- und Prüfanforderungen des Anhangs E der TA-Abfall berücksichtigt werden müssen.

b) Weiterhin besteht für den Vollzug Konkretisierungsbedarf zu der Frage, in welchem Umfang hierbei tatsächlich „im deponiebautechnisch notwendigen Maße“ (so die Begriffsbestimmung des Bauersatzmaterials in § 2) die ansonsten erforderlichen Rohstoffe ersetzt werden. Hier besteht ein nicht zu unterschätzendes Einfallstor für Missbräuche. Insbesondere ist zu befürchten, dass einige Deponiebetreiber den Bedarf an Bauersatzmaterial künstlich schaffen (indem beispielsweise die Baustraßenbreite oder die Mächtigkeit von Trenndämmen oder Gasfassungsschichten erhöht wird), um etwa kontaminierten Boden und Bauschutt zur Verwertung annehmen zu können. Wir schlagen deshalb vor, klarzustellen (z.B. in § 3 Abs. 3), dass der Einsatz von Bauersatzmaterial nur zulässig ist, soweit die Materialien für unabweisbar notwendige Baumaßnahmen nach dem Stand der Technik in einem deponieüblichen Umfang benötigt werden.

c) Da eine generelle Umsetzung des Vermischungsverbotes nach Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 91/689/EWG im deutschen Abfallrecht nicht erfolgt ist, muss ein solches in der vorliegenden Verordnung für den betroffenen Regelungsbereich aufgenommen werden. Vor diesem Hintergrund ist durch eine gesonderte Regelung festzulegen, dass in Anlagen zur Herstellung von Bauersatzmaterial verschiedene Kategorien gefährlicher Abfälle nicht miteinander gemischt und gefährliche Abfälle nicht mit nicht gefährlichen Abfällen oder anderen Stoffen vermischt werden dürfen.

2.2 - § 3 Abs. 2 und Anhang 3

Ausdrücklich begrüßen wir die Anforderungen für die Verwendung von stabilisierten/immobilisierten Abfällen für den Einsatz als Bauersatzmaterial in § 3 Abs. 2 und Anhang 3. Dies gilt insbesondere für die Festlegungen in Nr. 2 c und Nr. 3 des Anhangs 3 (vollständige Stabilisierung/Immobilisierung). Auch die Anordnung des ph_{stat} -Verfahrens als Untersuchungsverfahren zum Nachweis einer vollständigen Stabilisierung/Immobilisierung ist sachgerecht und wird von der AGS unbedingt befürwortet.

In Anhang 3 ist lediglich unter Nr. 2a in Zeile 2 das Wort „flüssig“ in „pastös“ zu ändern, da bereits nach § 3 Abs. 1 des Verordnungsentwurfes i.V.m. § 7 Nr. 1 DepV der Einsatz von flüssigen Abfällen für die Herstellung von Bauersatzmaterial verboten ist.

Wir bitten sie, unsere Anregungen zu berücksichtigen und stehen selbstverständlich für Fragen und weitere Gespräche sowie für ergänzende Informationen und Unterlagen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
- AGS-Geschäftsstelle -